

Stichwort «Verjährung»

Inhalt

1	Verjährung und Verwirkung	1
1.1	Was heisst «Verjährung»?	1
1.2	Was heisst «Verwirkung»?	1
2	Die Verjährungseinrede	2
2.1	Was ist die Verjährungseinrede?	2
2.2	Verzicht auf die Verjährungseinrede	2
2.3	Kein Rechtsmissbrauch	2
3	Wann beginnt die Verjährung?	2
4	Hinderung und Stillstand der Verjährung	3
5	Wie lange dauert die Verjährung?	3
5.1	Grundsatz: 10 Jahre	3
5.2	Abweichende Verjährungsfristen	3
5.3	Relative und absolute Verjährung	4
6	Unterbrechung der Verjährung	4
6.1	Allgemeines	4
6.2	Insbesondere die anerkennende Handlung des Schuldners	5
7	Verjährung im öffentlichen Recht	5
8	Verjährungsfristentabelle	6

1 Verjährung und Verwirkung

1.1 Was heisst «Verjährung»?

Ist eine Forderung im Privatrecht verjährt, kann der Schuldner die **Einrede der Verjährung** erheben. Wenn er dies tut, kann die verjäherte Forderung nicht durchgesetzt werden. Wenn er die Einrede nicht erhebt, kann sie trotz Verjährung durchgesetzt werden. Das Gericht darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen, sondern nur, wenn der Schuldner ausdrücklich die Einrede erhebt.

Begleicht der Schuldner eine verjäherte Forderung, so ist die Gegenseite nicht etwa ungerechtfertigt bereichert. Der Schuldner kann den Betrag nicht zurückverlangen.

Die gesetzliche Verjährungsfrist kann nicht abgeändert werden.

1.2 Was heisst «Verwirkung»?

Zeitablauf kann dazu führen, dass eine Rechtsposition verwirkt wird. Das heisst: Sie geht unter.

Einfaches Beispiel: Ist die Rechtsvorschlagsfrist von 10 Tagen abgelaufen, so ist das Recht, Rechtsvorschlag zu erheben, verwirkt. Das Recht ist untergegangen. Der Fristablauf muss von Amtes wegen berücksichtigt werden.

Wenn die berechnigte Person eine Verwirkungsfrist unverschuldet aus zwingenden Gründen nicht hat einhalten können, kann sie die Frist wiederherstellen lassen.

Im SchKG kann die berechnigte Person die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Sie muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

Man kann sich nicht auf die Terminologie des Gesetzes verlassen. Es kann sein, dass das Gesetz von Verjährung spricht, wo Verwirkung gemeint ist. Es kommt auch vor, dass umstritten ist, ob eine Frist als Verjährungs- oder als Verwirkungsfrist gelten soll (zum Beispiel die 30-jährige Frist für Erbschaftsklagen gegen einen bösgläubigen Besitzer).

2 Die Verjährungseinrede

2.1 Was ist die Verjährungseinrede?

Der Schuldner, der sich auf die Verjährung der Forderung berufen will, muss vor Gericht die Einrede ausdrücklich erheben. Sie bringt die Forderung nicht zum Untergang, sondern die Forderung besteht weiter; sie ist einfach vor Gericht nicht durchsetzbar. Das Rechtsöffnungsbegehren oder die Klage des Gläubigers wird abgewiesen.

2.2 Verzicht auf die Verjährungseinrede

Auf die Verjährung kann nicht im Voraus verzichtet werden.

«Liegt es im Interesse beider Parteien, Zeit für eine gütliche bzw. ausserprozessuale Beilegung ihres Konfliktes zu finden und soll der Gläubiger weder klagen noch betreiben müssen, können sie auch einen Verjährungsverzicht (auch: Verjährungseinredeverzicht) vereinbaren.»¹

2.3 Kein Rechtsmissbrauch

Wenn der Schuldner den Gläubiger davon abgehalten hat, die Verjährung zu unterbrechen, und er dann die Verjährungseinrede erhebt, ist sie unter Umständen rechtsmissbräuchlich (wenn die Interventionen des Schuldners nicht schon selber als Unterbrechung der Verjährung anzusehen sind).

3 Wann beginnt die Verjährung?

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung. Wo eine Kündigung nötig ist, beginnt sie mit dem ersten möglichen Kündigungstermin.

¹ www.verjaehrung.ch/verlaengerung-der-verjaehrungsfrist/verjaehrungsverzicht (am 30.06.2016)

Bei periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit der Fälligkeit der ersten Teilzahlung. Ist die Gesamtforderung verjährt, sind es auch die Teilzahlungen.

Zum Beispiel: Alimente an die Ex-Frau werden nicht bezahlt. Wenn die erste Teilzahlung am 1. Januar 2005 fällig geworden ist, tritt die Verjährung der Forderung für das monatliche Aliment am 1. Januar 2010 ein. Die Gesamtforderung verjährt am 1. Januar 2015 ein. Damit ist auch die Teilforderung verjährt, welche am 1. Dezember 2014 fällig geworden wäre.

4 Hinderung und Stillstand der Verjährung

Es kann keine Verjährung anfangen oder weiterlaufen,

- solange die Ehe dauert, für Forderungen der Eheleute gegeneinander.
- während der elterlichen Sorge für Forderungen des Kindes.
- solange eine Forderung nicht vor einem schweizerischen Gericht geltend gemacht werden kann.

5 Wie lange dauert die Verjährung?

5.1 Grundsatz: 10 Jahre

Grundsätzlich verjährt eine Forderung nach 10 Jahren.

Wird die Forderung durch ein Urteil festgestellt oder wird eine Schuldanerkennung dafür ausgestellt, beträgt die Verjährung immer 10 Jahre.

5.2 Abweichende Verjährungsfristen

Es gibt viele abweichende Verjährungsfristen. Die wichtigsten:

- **20 Jahre:** Verlustscheine
- **5 Jahre** (Art. 128 OR)
 - Periodische Leistungen
 - Mietzinsen
 - Darlehenszinsen²
 - «Annuitäten» (wenn das Darlehen in gleichmässigen Zahlungen verzinst und amortisiert wird, wie beim Barkredit üblich)
 - Alimente
 - Abonnemente, Internet, TV, Telefon
 - Abzahlungskaufraten
 - Forderungen gegen KonsumentInnen aus dem Verkauf von Lebensmitteln (inkl. Zigaretten)
 - Forderungen von Handwerkern: Gipsermeister, Malermeister, Verputzarbeiten, Herstellung von Fenstern und Türen, elektrische Installationen
 - Nicht* aber: Forderungen von Architekten, Bauunternehmern, Einbau von Liftanlagen,
 - Kleinverkauf von Waren
 - Forderungen von Ärzten, Hebammen, Zahnärzten usw.

² Nicht aber Verzugszinsen (umstritten).

- Forderungen von Anwälten, Notaren usw.
- Forderungen von ArbeitnehmerInnen aus dem Arbeitsverhältnis
- **3 Jahre**
 - Forderung aus Produkthaftpflicht (gekoppelt mit einer Verwirkungsfrist von 10 Jahren)
 - Forderungen für Nuklearschäden
- **2 Jahre**
 - Forderungen aus Versicherungsvertrag
- **1 Jahr**
 - Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung
- **6 Monate**
 - Der Anspruch des Darlehensnehmers auf Aushändigung des Darlehens (und des Darlehensgebers auf Annahme...)

5.3 Relative und absolute Verjährung

Manchmal unterscheidet das Gesetz zwischen einer relativen und einer absoluten Verjährung. Zum Beispiel bei der Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz für unerlaubte Handlungen: «Soweit in Spezialgesetzen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Grundregeln von OR 60. Die Ansprüche des Geschädigten *verjähren* innerhalb der allgemein für sehr kurz gehaltenen Frist von *einem Jahr* seit Kenntnis von Schaden und Person des Haftpflichtigen (relative Verjährungsfrist), jedenfalls aber nach *zehn Jahren* seit dem Schadensereignis (absolute Verjährungsfrist).»³

Beim Produkthaftpflichtgesetz gelten eine relative Verjährungsfrist von 3 Jahren und eine absolute Verwirkungsfrist (!) von 10 Jahren.

Beim Strassenverkehrsgesetz gelten eine relative Verjährungsfrist von 2 Jahren und eine absolute von 10 Jahren.

Bei Strafsachen gelten immer die längeren Fristen des Strafrechts.

6 Unterbrechung der Verjährung

6.1 Allgemeines

Die Verjährung kann durch folgende Handlungen unterbrochen werden:

- Betreibung
- Konkurseingabe
- Schlichtungsgesuch und Klage
- anerkennende Handlung des Schuldners

Die blossе Mahnung unterbricht die Verjährung nicht, auch nicht die eingeschriebene Mahnung.

³ www.unerlaubte-handlung.ch/verjaehrung (am 30.06.2016)

Die Unterbrechung bewirkt, dass die Verjährungsfrist wieder neu zu laufen beginnt. Sie ist gleich lang wie die unterbrochene Frist. Das Urteil⁴ und die schriftliche Schuldanererkennung lösen immer eine 10-jährige Frist aus, selbst wenn die unterbrochene Frist kürzer war.

6.2 Insbesondere die anerkennende Handlung des Schuldners

Es ist nicht nötig, dass der Schuldner eine schriftliche Schuldanererkennung unterzeichnet (welche im Rechtsöffnungsverfahren als Rechtsöffnungstitel dienen könnte). Es genügt «jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden darf» (BGE 134 III 591).

Der Abschluss einer Stundungsvereinbarung unterbricht die Verjährung, sogar das vorbehaltlose Stundungsgesuch des Schuldners kann ausreichend sein. Teilzahlungen und Zinszahlungen sind anerkennende Handlungen.

Aus unserer Praxis: Die Klientin hat während über zehn Jahren jedes Mal, wenn die Gläubigerin sie aufgefordert hatte, zu zahlen, kommentarlos ein Haushaltsbudget zurückgeschickt, aus dem hervorging, dass sie keinen Spielraum hatte. Im Rechtsöffnungsverfahren hat das Gericht diese Reaktionen als anerkennende Handlungen gewertet, weil sie die Forderung jeweils nicht bestritten, sondern nur geltend gemacht habe, sie könne nicht zahlen.

7 Verjährung im öffentlichen Recht

Im öffentlichen Recht wird die Verjährung von Amtes wegen berücksichtigt.

Für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt das, was im Spezialgesetz steht. Es kann ein eigenes «Verjährungsregime» formuliert werden, welches anders funktioniert als die Verjährung nach dem Obligationenrecht.

Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, Art. 45

Verjährung

¹Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung aber spätestens zehn Jahre nach deren Ausrichtung.

²Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Fristen nach Absatz 1 neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

³Die einjährige Verjährungsfrist nach Absatz 1 und die fünfjährige Verjährungsfrist nach Absatz 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. Sie ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.

⁵Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.

⁴ Der Rechtsöffnungsentscheid löst keine neue Verjährungsfrist aus.

Enthält das öffentliche Recht keine Vorschriften zur Verjährung, so werden die Vorschriften des Obligationenrechts herangezogen und analog angewendet. Die OR-Normen werden aber nicht buchstabengetreu angewendet, sondern nur im übertragenen Sinn. «Im Verwaltungsrecht kann schon die blosser Mitteilung einer Forderung oder die Zustellung einer formellen Mahnung und erst recht jede behördliche Einforderungshandlung, d.h. jede amtliche Handlung in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren, die Verjährung unterbrechen» (BGE 2A_2002/2A.319 vom 6. Dezember 2002).

8 Verjährungsfristentabelle⁵

Forderung	Bestimmung	Frist (rel./abs.)	Verjährung / Verwirkung
bestimmte Forderungsgruppen	OR 128	5 Jahre / 10 Jahre	Verjährung
Erbschaftsklage	ZGB 600	1 Jahr/10 Jahre	Verjährung
Erbschaftsklage	ZGB 600	Schuldner bösgläubig: 30 Jahre	Verjährung
Erbteilungsanspruch	ZGB 604 Abs. 1	unverjährbar / unbefristet	
Forderung auf Darlehensauszahlung	OR 315	6 Monate	Verjährung
Forderung aus Produkthaftpflicht	PrHG 9	3 Jahre/10 Jahre	rel.:Verjährung/ abs.:Verwirkung
Forderung des Vermächtnisnehmers	ZGB 601	10 Jahre	Verjährung
Forderung urkundlich anerkannt / Urteil	OR 137 II	10 Jahre	Verjährung
Forderungen aus Nuklearschäden	KHG 10 I	3 Jahre/30 Jahre	rel.:Verjährung/ abs.:Verwirkung
Forderungen aus Verlöbnis	ZGB 95	1 Jahr	Verjährung
Forderungen aus Versicherungsvertrag	WE (VVG 46	2 Jahre	Verjährung
Schadenersatz bei Verstrahlung	StSG 40	3 Jahre/30 Jahre	Verjährung
Schenkungsrückforderung	OR 249/67	1 Jahr/10 Jahre	Verjährung
unerlaubte Handlung	OR 60	1 Jahr/10 Jahre	Verjährung
ungerechtfertigte Bereicherung	OR 67	1 Jahr/10 Jahre	Verjährung
Verlustscheinforderungen	SchKG 149a	für Schuldner: 20 Jahre	Verjährung
Verlustscheinforderungen	SchKG 149a	für Erben: 1 Jahr	Verjährung

⁵ Auszug aus der Tabelle in: www.verjaehrung.ch/verjaehrungsfristen/fristen-tabelle (am 30.06.2016)